

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich - Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns - der Vogel GmbH Formenbau bzw. Vogel GmbH Kunststofftechnik, nachfolgend auch kurz „Besteller“ genannt – und dem Lieferanten, beide nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ genannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. „Lieferanten“ im Sinne unserer Verkaufsbedingungen sind damit ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen haben ausschließliche Geltung und gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Maßgeblich hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung unserer Verkaufsbedingungen (abrufbar auch im Internet unter www.vogel-group.com). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer jeweiligen Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen. Unsere Angebote auf Abschluss eines Vertrages gegenüber dem Lieferant sind bis zur Annahme frei widerruflich.
- (2) Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten bekannt gemacht werden, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte ausschließlich und vollständig vor. Diese dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit verweisen wir ergänzend auf die nachfolgend formulierte Regelung des § 9 Abs. 4.
- (3) Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile. Die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Spezifikation ist Bestandteil des Vertrages.
- (4) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten ab Bestellung bis drei Tage vor dem vereinbarten Liefertermin Änderungen des Liefergegenstandes in Bezug auf Menge, Beschaffenheit und Ausführung verlangen, soweit diese dem Lieferanten im Einzelfall unter Beachtung seiner Interessen zugemutet werden kann. Hierbei sind jedoch die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Preise- Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nicht anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung "**frei Haus**", einschließlich Kosten für Verpackung sowie ggf. für Zollformalitäten und Zollgebühren, vollständig ein. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten, die Verpackung betreffend, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wahl des Zahlungsmittels bzw. der Art und Weise der Kaufpreiserfüllung (z.B. Bar, durch Scheck oder bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Banküberweisung) bleibt uns vorbehalten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Rechnungen des Lieferanten sind exakt entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, insbesondere unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl und Einzelpreis zu erstellen, um eine rasche Prüfbarkeit zu ermöglichen. Erfüllt die Rechnung diese Anforderungen nicht, kann sie von uns als nicht prüfbar zurückgewiesen werden mit der Folge, dass die Forderung bis zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nicht fällig wird.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüffähigen Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen ohne jeden Abzug, wobei es für den Beginn der Frist auf das Datum des Rechnungseingangs beim Besteller ankommt. Für die Wahrung der jeweiligen Skontofrist reicht bei Banküberweisung die Anweisung des jeweiligen gekürzten Rechnungsbetrags gegenüber der kontoführenden Bank aus, bei Scheckzahlung die Absendung des Schecks beim Besteller.
- (5) Dem Besteller steht ein Aufrechnungsrecht gegen den Lieferanten zu, wenn und soweit seine Gegegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen die gegen uns bestehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug – Höhere Gewalt

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist abweichend zu diesen AGBs nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versandt bzw. Transport bereitzustellen.
- (2) Im Falle einer erkennbaren Verzögerung seiner Leistung ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann er sich nur berufen, wenn er der Anzeigepflicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Steht fest, dass einem der Vertragsparteien auf Grund einer der vorgenannten Umstände die Erfüllung der Vertragspflichten endgültig unmöglich ist, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zur Seite, sich vom Vertrag durch außerordentliche Kündigung zu lösen.

§ 5 Gefahrenübergang -Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht damit erst mit Übergabe an einen zur Entgegennahme berechtigten Angestellten des Bestellers auf dem Werksgelände auf diesen über.
- (2) Bei abweichender Vereinbarung der Regeln über den Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware mit dessen Auslieferung/Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf uns über.
- (3) Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Lieferant mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug befindet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung durch den Besteller – Mängelhaftung des Lieferanten

- (1) Abweichend von § 377 HGB sind wir verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel in angemessener Frist nach Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung, bei uns abgesendet wird.
- (2) Soweit ein Mangel des Produkts/des Werkstückes vorliegt, sind wir berechtigt, beim Lieferanten Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Fertigung und Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt /Werkstück an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, können wir nach unserer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen, § 325 BGB. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht uns jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern, sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen,

wenn und soweit der Lieferant die erforderliche Nachbesserung nicht rechtzeitig zur Abwehr der Gefahren oder Schäden erbringen kann oder die Nachbesserung endgültig verweigert. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet hierbei für sämtliche uns aufgrund von Mängel der Leistung mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schäden und Aufwendungen.

- (4) Soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (5) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung aber nicht eingeschränkt.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung -

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB, sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von uns auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährung für diese Ansprüche beläuft sich auf 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 Eigentumsvorbehalt –Beistellung- Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile oder Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis / Herstellerpreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.
- (3) Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen von dem Lieferanten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen hiervon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm von uns überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger o.ä. geheim zu halten und Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften gegenüber unseren Lieferanten bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir - und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden - nur, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzen. Bei Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter greifen sie nicht bei uns zurechenbaren Schäden an Körper, Gesundheit und Leben.
- (2) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Anzuwendendes Recht - Gerichtsstand -Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird gemäß § 38 ZPO vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten

und uns unser Geschäftssitz Neunkirchen am Sand ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.

- (3) Sofern sich nichts Anderweitiges ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile der vorliegenden Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand: Dezember 2010